

Leistungsbeschreibung

TLF 3000

Feuerwehr Detmold

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Los 1 – Fahrgestell und Aufbau

Los 2 – Beladung

Angebotszusammenfassung

Vorbemerkungen für Los 1 und Los 2

Die Feuerwehr Detmold beschafft ein nachfolgend beschriebenes Tanklöschfahrzeug 3000. Das TLF3000 dient der Feuerwehr als Fahrzeug zur Brandbekämpfung in unwegsamem Gelände, beispielsweise einem Vegetationsbrand. Die Ausschreibung teilt sich in 2 Lose, Los 1 Fahrgestell und Aufbau, Los 2 Beladung. Der Zuschlag für das Los 1 wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Lieferzeit soll 18 Monate nach Auftragsvergabe nicht überschreiten. Der niedrigste Gesamtpreis für das Los 2 erhält den Zuschlag.

Die Auftragnehmer LOS1 (Fahrgestell und Aufbau) und LOS2 (Beladung) verpflichten sich, alle technischen Detailabstimmungen sowie eventuelle Schnittstellenbeschreibungen unter Kenntnisnahme des Auftraggebers unaufgefordert ohne Mehrkosten vorzunehmen.

Um eine schnellstmögliche Einsatzbereitschaft der Leistung nach Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sicherzustellen, muss der Anbieter Ersatzteillieferungen binnen 48 Stunden gewährleisten. Eine Reparatur oder Wartung aus dem Bereich des Aufbaus am Standort des Fahrzeugs/Aufbauherstellers ist durch einen deutschsprachigen Kundendienst auch über die Gewährleistung hinaus sicherzustellen. Dabei ist die Anschrift der an die Feuerwehr Detmold Am Gelskamp 2, 32758 Detmold nächstgelegenen Servicecenter (Vertragswerkstatt für das Fahrgestell max. 30km entfernt) zu benennen, welche sämtliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fach- und sachgerecht durchführen können.

Aus dem vorgelegten Angebot muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden. Es müssen Angaben über die Konstruktion und die dafür vorgesehenen Werkstoffe sowie über die Fertigungsverfahren ausführlich dargestellt werden.

In der Leistungsbeschreibung sind teilweise Hersteller von Ausrüstungsgegenständen nach den praktischen Erfahrungen und teilweise aufgrund des Vorhandenseins von Ausrüstungsgegenständen dieser Art, durch den Auftraggeber genannt. Es können auch gleichwertige Ausrüstungsgegenstände angeboten werden. Die Gleichwertigkeit ist schriftlich bzw. Anhang von Produktbeschreibungen nachzuweisen.

Der Anbieter muss in dem Angebot darlegen, durch welche Maßnahmen hohe Arbeitsgüte und kontinuierliche Qualität gesichert werden. Es muss schriftlich erklärt werden, an welchem Produktionsstandort die Leistung bzw. einzelne Komponenten hergestellt werden.

Zur Glaubhaftmachung der Leistungsfähigkeit sind aktuelle Prospekte, Datenblätter sowie eine Referenzliste (mind. 5 Fahrzeuge) mit bereits ausgelieferten Fahrzeugen vergleichbarer Ausführung im Zeitraum der letzten 2 Jahre beizulegen.

Die Beladung muss spätestens 32 Wochen nach Auftragsvergabe ausgeliefert werden können. Genauer Liefertermin ist mit dem AN Los1 abzustimmen, entscheidendes Kriterium ist die Lagerkapazität des AN Los1.

Das Angebot für das Tanklöschfahrzeug hat den nachstehend genannten Anforderungen zu entsprechen. Soweit in diesen Ausschreibungsunterlagen auf Normen Bezug genommen oder auf konkrete Hersteller/Typen verwiesen wird, ist hiermit jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gemäß Artikel 23 Abs. 3 a) der Richtlinie 2004/18 EG versehen.

Auf eventuell notwendige Ausnahmegenehmigungen ist bei der Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen. Ausnahmegenehmigungen, auf welche nicht hingewiesen wurde, sind durch den Auftragnehmer beizubringen. Eventuell entstehende Kosten gehen dann zu seinen Lasten.

Nebenangebote, die eine bessere technische Lösung darstellen, sind zugelassen, müssen aber den Bedingungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Nebenangebote sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Es muss ersichtlich sein, inwieweit sie von der Leistungsbeschreibung abweichen und sie sind auf separaten Blättern beizufügen.

Die Teilnehmer haben die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen nachzuprüfen und ggf. fehlende, zur Angebotsabgabe notwendige, Seiten nachzufordern. Die blau hinterlegten Felder in der Anforderungsliste sind auszufüllen. Dies schließt insbesondere den Hersteller und den Typ/ die Typnummer einzelner Geräte

ein. In der Spalte Preis (netto) ist der Gesamtpreis der Position einzutragen oder der Buchstabe "S" für „Serie“. Der Gesamtpreis ist in der Angebotszusammenfassung einzutragen.

Werden die Auslieferungsfristen durch den Auftragnehmer überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe auf der Grundlage von Nr.11 der zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW festzusetzen.

Bei einer Pattsituation entscheidet bei Los1 die Lieferzeit, bei Los2 ein Losverfahren.

Beschaffungsgrundlagen

Die Ausschreibung/Leistungsbeschreibung wird in ihrem ganzen Inhalt nach als bindend anerkannt. Die Vergabe des Auftrags richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und der technischen Ausführung.

Es sind im Angebot alle relevanten Daten, wie z.B. Maße, Gewicht und Wartungsintervalle zu nennen. Technische Unterlagen und Prospekte sind beizulegen. Ebenso ein Beladeplan für die feuerwehrtechnische Beladung, Ausbaupläne in Form von technischen Zeichnungen und eine Gewichtsverteilung sowie eine Aufgliederung der Einzellasten für die feuerwehrtechnische Beladung beizufügen. Zusätzlich ist eine Energie- und Gewichtsbilanz beizufügen.

Sämtliche Beladungsteile sind unfallsicher zu verlasten. Eine einfache und gefahrlose Entnahme ist ohne Hilfsmittel sicherzustellen. Die Beladungsteile sind ordnungsgemäß zu montieren / anzuschließen.

Der Anbieter sollte nach DIN ISO 9001 ff. (Qualitätsmanagementsystem) zertifiziert sein. Eine Kopie des Zertifikates muss dann dem Angebot beigelegt werden.

Der auftraggebenden Feuerwehr muss die Möglichkeit der Aufbaugestaltung ohne Mehrkosten gegenüber dem Angebot gegeben werden. Sämtliche Gerätehalterungen verstehen sich einschließlich Einbau und ggf. elektrischem oder pneumatischem Anschluss. Sämtliche Einbauteile müssen verschraubt sein oder es werden Gewindehülsen verwendet. Nieten sind nicht erlaubt. So bleibt die Möglichkeit, Einbauteile selbst und schnell umzubauen oder zu wechseln.

Der Auftraggeber hat das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt unangekündigt im Herstellerwerk über den ordnungsgemäßen Fertigungsstand zu informieren.

Mögliche Unklarheiten innerhalb des Leistungsverzeichnisses sind vor der Abgabe des Angebots mit dem Auftraggeber schriftlich über den „Kommunikationsraum“ zu klären.

Der Baufortschritt ist durch den Auftragnehmer in einem Bautagebuch mit Bildern für den Auftraggeber zu dokumentieren.

Alle Fächer, Ablagen etc. sind gut lesbar (Schwarze Schrift auf gelbem Grund) und eindeutig mit ihrem Inhalt zu kennzeichnen, Kisten sind beidseitig zu kennzeichnen.

Die Leistung muss zum Zeitpunkt der Auslieferung dem neuesten Stand der Technik, der StVZO, den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den gültigen feuerwehrtechnischen Normen DIN EN 1846 und DIN 14505, sowie DIN 30722 zu entsprechen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Für alle Beladungsgegenstände sind entsprechende Halterungen bzw. Unterbringungsmöglichkeiten vorzusehen. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, dass Ausrüstung logisch zusammengehörig gelagert wird und möglichst Beladungsgruppen gebildet werden.

Sofern erforderlich, sind für die Zusammenfassung von Baugruppen, möglichst baugleiche ausreichend stabile Behälter, ausgestattet mit einem Griff auf jeder Seite, zu verwenden. Ebenfalls zur Verwendung kann das T-Loc Systainer System der Firma Tanos, Zarges Euroboxen, Sortimo Koffersystem oder gleichwertige Koffersysteme kommen. Der Behälterinhalt oder Koffer ist jeweils auf der Stirn- und Seitenseite deutlich lesbar zu beschriften (schwarze Schrift auf gelbem Grund). Die Behälter werden in der Ausschreibung benannt.

Die Art des Einbaus und die Unterbringung von Geräten und der Beladung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und werden durch diesen schriftlich freigegeben.

Alle Schubfächer, Klappen, etc. sowie alle eingebauten Geräte müssen dauerhaft so gesichert sein, dass ein ungewolltes Öffnen bzw. herausfallen während der Fahrt und im Falle eines Unfalls wirksam verhindert wird.

Auf ausreichenden Freiraum zur einfachen Lagerung und Verstauerung (auch in nicht mehr original verpacktem Zustand) ist zu achten.

Alle Oberflächen sowie Böden müssen so beschaffen sein, dass diese mit handelsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln behandelt werden können. Unbeständigkeiten gegen Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sind ausdrücklich anzugeben.

Der Hersteller des Ausbaus bzw. der Einbauten übernimmt die Garantie, dass durch die von ihm vorgenommene Lagerung der einzelnen Geräte im Ausbau bei sach- und bestimmungsgemäßer Handhabung, keine überdurchschnittlichen Gebrauchs- oder Verschleißspuren am Aufbau bzw. Ausrüstungsgegenständen entstehen.

Durch den Aufbauhersteller muss sichergestellt sein, dass Wartungs- und Pflegearbeiten an den eingebauten Geräten und Aggregaten ohne wesentliche Behinderung durch den feuerwehrtechnischen Aufbau ausgeführt werden können. Falls notwendig, sind entsprechende Revisionsöffnungen im Aufbau vorzusehen.

Nach Anlieferung aller Gegenstände (Los2) sind diese durch den Auftragnehmer (Los1) auf Vollständigkeit zu prüfen, fehlende Komponenten sind mit dem AN (Los2) eigenständig nachzusteuern.

Von allen Verbrauchern (Doppelblitzleuchten, Licht, Innenraumbelichtung, Ladegeräte usw.) ist eine Energiebilanz (Strom) anzufertigen. Dabei muss sichergestellt sein, dass ein Dauerbetrieb mit allen eingeschalteten Verbrauchern möglich ist. Sollte sich herausstellen, dass die Leistung der eingebauten Batterien nicht ausreicht, sind entsprechende technische Lösungen vorzusehen (z.B. Erhöhung der Batterieanzahl und Einbau von Trennrelais bzw. Abschaltrelais für bestimmte untergeordnete Verbraucher wie z.B. Heckblitzer, Verkehrswarnanlage, Umfeldbeleuchtung, Ladegeräte, usw.).

Die Forderungen der DIN / EN – Norm müssen, soweit anwendbar, erfüllt werden und müssen dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im vollen Umfang entsprechen (u.a. IEC 60364-7-708; VDE 0100-708; GUV 7.13 UVV „Feuerwehren“; GUV 9.20 UVV „Lärm“; StVZO).

Alle im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmten Detailplanungen und ggf. notwendigen Änderungen zur Leistungsbeschreibung müssen vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten werden. Diese bedürfen vor der Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Werden Forderungen in der Auftragsbestätigung anerkannt, so sind diese ohne jeden Abstrich auszuführen. Werden Forderungen trotz schriftlicher Bestätigung endgültig nicht ausgeführt, kann der Gesamtauftrag zurückgezogen werden.

Es ist eine Rohbaubesprechung vorzusehen. Der Termin der Rohbauabnahme muss so gewählt sein, dass alle tragenden Konstruktionen sowie der Einbau von fest installierten Aggregaten besichtigt werden können, bevor Verkleidungen montiert werden.

Die Leistung muss bei der Übergabe mängelfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen aus diesem Grund anfallende Kosten des Auftraggebers zu Lasten des Auftragnehmers.

Das Tanklöschfahrzeug ist einer feuerwehrtechnischen Abnahme (TÜV-Abnahme) zu unterziehen. Die Leistungsbeschreibung ist im Auftragsfall Bestandteil des Auftrages und gleichzeitig Lieferungsnachweis. Alle Kanten müssen entgratet sein. Von dieser Vorgabe kann, in Abstimmung mit der auftraggebenden Feuerwehr, abgewichen werden, sofern die Funktion eines Bauteils durch das Entgraten negativ beeinflusst werden würde. Verbindungselemente wie bspw. Schrauben, müssen so eingesetzt sein, dass sich Personen an diesen nicht verletzen können.

Gewährleistung

Die allgemeine Gewährleistungsfrist (min. 2 Jahre vom Tag der mängelfreien Abnahme) und der Gewährleistungsumfang sind anzugeben. Für den Durchrostungsschutz (von innen und außen) ist eine

Gewährleistung zu übernehmen. Der Gewährleistungszeitraum ist in der Angebotszusammenfassung einzutragen. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der stichprobenartigen Abnahme nicht erkannt wurde.

Die Leistung muss bei der Übergabe an die auftraggebende Feuerwehr mängelfrei sein. Mängel, welche bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme vom Auftraggeber nicht erkannt wurden, müssen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden. Dies beinhaltet ggf. auch die kostenlose Abholung und Wiederanlieferung bei der Feuerwehr nach erfolgter Mängelbeseitigung. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die genannten Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens nach 12 Monaten ab der schriftlichen Mitteilung des Mangels.

Die o.g. Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während dieser die Leistung nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann. Die Gewährleistung beinhaltet für diesen Zeitraum Material-, Monteur- sowie An- und Abreisekosten inkl. sämtlicher Auslösungen und Übernachtungskosten.

Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Konstruktionsfehler und hieraus resultierende Schäden am Gerät sind kostenlos zu beseitigen.

Abnahme/Übergabe

Die erforderlichen technischen Abnahmen (Normabnahme, UVV, StVZO, etc.) werden durch den Auftragnehmer veranlasst und durchgeführt. Evtl. Mängelbeseitigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine Endabnahme erfolgt durch eine Abnahmekommission der auftraggebenden Feuerwehr beim Hersteller.

Bei der Abnahme sind vorzulegen:

1. Abnahmeprotokoll durch den TUD des Institutes der Feuerwehr NRW
2. Abnahmeprotokoll sämtlicher elektrischer Einrichtungen.
3. Sämtliche weiteren erforderlichen Abnahmeprotokolle und Ausnahmegenehmigungen.

Über die Abnahmen und (Rohbau-)Besprechungen wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt.

Nach Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt ein bis zwei Wochen vor der endgültigen und finalen Auslieferung am Ort des Aufbauherstellers eine Gebrauchsabnahme durch eine Abnahmekommission der auftraggebenden Feuerwehr. Alle Kosten zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

Sämtliche festgestellten Mängel sind unverzüglich zu Lasten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Spätestens bei der Übergabe müssen folgende Unterlagen – jeweils in deutscher Sprache – in schriftlicher und digitaler Form ausgehändigt werden:

1. Bau- und Funktionsbeschreibung inkl. Betriebsanleitungen für die gelieferte Leistung (dies gilt auch für mitgelieferte Geräte und Ausrüstungen wie z.B. Sicherungsmaterial, etc.), jeweils in 2-facher Ausfertigung.
2. Verlaufs- und zugehöriger Schaltplan für die elektrische Anlage, 2-fach
3. Konservierungsplan für Hohlraum- und Langzeitschutz, 2-fach
4. Sämtliche Zeichnungen, welche für die Wartung bzw. Reparatur notwendig sind, 2-fach
5. Bautagebuch mit Bildern, 2-fach (digital)
6. TÜV-Abnahmebericht und -Protokoll
7. Gewichtsbilanz und Wiegekarte

8. Bestätigung über die Durchführung einer Ablieferungsinspektion durch den Auftragnehmer soweit erforderlich (nicht älter als Monat ab Ablieferungstermin)
9. Ausgefüllte Garantiekarten inklusive der Karten für die mitgelieferten Aggregate und Geräte
10. Notwendige Geräteprüfkarten, Prüfbücher in ausreichender Ausfertigung
11. Gefährdungsbeurteilung durch den Hersteller über Klemm-, Quetsch- und Scherstellen
12. Nachweis bezgl. der elektromagnetischen Verträglichkeit aller eingebauten elektrischen Geräte
13. Soweit erforderlich: Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVZO durch die zuständige Behörde

Eine Überführung der erbrachten Leistung kann durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer eingefordert werden. Erfolgt eine Überführung durch den Auftragnehmer, gehen diese Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.